

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

GRUNDSATZERKLÄRUNG ZU UMWELT-, ARBEIT- UND SOZIALSTANDARDS

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte
sowie der umweltbezogenen Pflichten.

INHALT

Vorwort	3
1 Einleitung	4
2 Geltungsbereich	4
3 Risiken	4
4 Bekenntnis zu Standards	5
5 Prävention	7
6 Hinweise und Beschwerden	8

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Laptops, PCs und Tablets sind für den modernen Arbeitsplatz einer digitalen und innovativen Verwaltung unersetzlich. Dataport beschafft diese Hardware für mehr als 100.000 Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung. Das bedeutet für uns, wir haben eine hohe Relevanz am Markt und den entsprechenden Einfluss. Damit einher geht eine große Verantwortung. Denn wir sind uns darüber bewusst: Die Produktion von IT-Komponenten birgt ein hohes Risiko für Umwelt und Arbeitnehmer*innen. In den komplexen, globalen Liefer- und Produktionsketten geht es nicht überall sozial und umweltverträglich zu. Deshalb fordern wir bereits seit der Gründung von Dataport von unseren Zulieferer*innen, Umwelt- und Sozialstandards einzuhalten.

Das Vergaberecht bietet uns viele Möglichkeiten, nachhaltige Aspekte im Vergabeverfahren zuberücksichtigen und in regelmäßigen Abständen neu zu hinterfragen. Und das tun wir ganzheitlich: In unseren Ausschreibungen betrachten wir möglichst den gesamten Lebenszyklus der Technologie. Von der Anlieferung, dem Transport, einer möglichen Verlängerung der Nutzungsdauer, Reparaturprozessen bis hin zur Nachnutzung. Vor, während und nach der Vergabe stehen wir im Dialog mit unseren Lieferant*innen, prüfen Audits und führen Begehungen durch, fordern Stellungnahmen bei Verstößen ein und haben Beschwerde-mechanismen etabliert.

Die Anforderungen, die wir an unsere Zuliefer*innen stellen, stellen wir auch an uns: Wir haben uns selbst dazu verpflichtet, nachhaltig zu wirtschaften, Ressourcen zu schonen und sozialverträglich zu beschaffen. Als moderner Dienstleister ist es uns wichtig, diese Verantwortung zu übernehmen und als gutes Beispiel für öffentliche Unternehmen voranzugehen. Dabei orientieren wir uns schon seit Langem an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Durch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind wir nun auch gesetzlich dazu verpflichtet. Das Gesetz ermöglicht es uns als Dataport, unsere Maßnahmen noch besser am Markt legitimieren und somit präziser umsetzen und kontrollieren zu können. Zu den Anforderungen des LkSG bekennen wir uns mit dieser Grundsatzerklärung.

Dr. Johann Bizer

Vorsitzender des Vorstands |
Vorstand Ressourcen

Silke Tessmann-Storch

Vorständin Lösungen

Andreas Reichel

Vorstand Technik

Torsten Koß

Vorstand Digitale
Transformation

1 EINLEITUNG

Dataport legt großen Wert auf grundlegende Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards, die durch das Völkerrecht oder entlang der Lieferketten durch das jeweilig geltende nationale Recht vorgegeben werden. Dabei hat der jeweils höhere Standard Geltung.

2 GELTUNGSBEREICH

Diese Grundsaterklärung gilt im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette über die unmittelbaren Lieferant*innen bis zu den mittelbaren Lieferant*innen.

3 RISIKEN

Als IT-Dienstleister ist Dataport bewusst, dass das höchste Risiko einer Verletzung von Arbeits- und Sozialstandards in der gesamten Lieferkette der Hardwareproduktion, einschließlich der Endmontagen, der Komponentenzulieferung bis zur Gewinnung der Rohstoffe liegt. Auch der Bereich der Softwareentwicklung und der Dienstleistungsbereich sind risikobehaftet.

Die Risiken einer Verletzung von Umweltstandards finden sich in der Branche der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) entlang des gesamten Lebenszyklus, insbesondere der Hardware. Das betrifft die Herstellung, den Transport, die Nutzungsphase, die Nachnutzung oder Entsorgung sowie den Betrieb der Arbeitsplätze und der Rechenzentren. Die lückenlose Einhaltung der Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards und eine entsprechende Nachweisführung sind hochkomplex, global und herausfordernd.

Einen Ansatz zur kontinuierlichen Erkennung von Risiken und Verstößen sowie deren Prävention und Beseitigung ermöglichen das Vergaberecht und der dazugehörige Einkaufsprozess. Das Vergaberecht gibt Dataport die Legitimation, aber auch die Verantwortung, regelmäßig auf die Lieferketten einzuwirken. Darüber wird der Dialog mit den unmittelbaren Lieferant*innen vor, während und nach einer Vergabe in der Vertragslaufzeit eingefordert und aktiv geführt.

4 BEKENNTNIS ZU STANDARDS

Dataport bekennt sich zu folgenden Punkten und erwartet dies auch von seinen Lieferant*innen:

4.1 ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS

4.1.1 VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND ARBEIT IN SCHULDKNECHTSCHAFT

entsprechend dem Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930, BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (1957, BGBl. 1959 II S. 442)

Das bedeutet, dass die zu liefernden Produkte nicht unter Anwendung von Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft (Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person nicht freiwillig angeboten und unter Androhung von Strafe oder Repressalien geleistet oder als Rückzahlung einer Schuld eingefordert wurde), unfreiwilliger Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit oder Arbeit basierend auf Menschenhandel hergestellt werden.

4.1.2 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND DAS RECHT AUF KOLLEKTIVVERHANDLUNGEN

entsprechend dem Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli (1948, BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949, BGBl. 1955 II S. 1123)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, das Recht haben, Gewerkschaften zu gründen oder Gewerkschaften ihrer Wahl beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen. In Herstellungsländern oder Regionen mit gesetzlichen Einschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen muss es diesen Arbeitskräften zumindest gestattet sein, in freier Wahl ihre eigenen Vertreter zu wählen. Arbeitskräften und/oder ihren Vertreter*innen soll es möglich sein, mit der Unternehmensführung offen und ohne Angst vor Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren und Ideen sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Managementpraktiken vorzubringen.

4.1.3 DISKRIMINIERUNGSVERBOT

entsprechend dem Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (1951, BGBl. 1956 II S. 24) und dem Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958, BGBl. 1961 II S. 98)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, nicht aufgrund folgender Merkmale im Rahmen der Einstellung oder der Beschäftigung (bei Entlohnungen, Beförderungen, Auszeichnungen und beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten) diskriminiert werden: ethnische Abstammung, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Familienstand, Alter, Behinderung, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

4.1.4 VERBOT AUSBEUTERISCHER KINDERARBEIT UND DER BESCHÄFTIGUNG VON KINDERN

entsprechend dem Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung 1976, einschließlich der dort genannten Ausnahmen und dem Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999, BGBl. 2001 II S. 1291)

Das bedeutet, dass die Arbeitskräfte, die die zu liefernden Produkte herstellen, nicht unter 15 Jahre alt oder eine Person im schulpflichtigen Alter oder eine Person, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht hat, sein dürfen, wobei die höchste dieser Altersstufen maßgeblich ist. Zudem dürfen alle Arbeitskräfte unter 18 Jahren, die die zu liefernden Produkte herstellen, keine gefährlichen Arbeiten ausführen, die ihre Gesundheit und Sicherheit gefährden könnten, einschließlich Nachtschichten und Überstunden.

4.1.5 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)

4.1.6 Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)

4.2 UMWELTSTANDARDS

Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611)

(Minamata-Übereinkommen)

Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)

5 PRÄVENTION

Dataport wirkt darauf hin, dass sich Lieferant*innen, Händler*innen und Hersteller*innen bei den einzelnen Produktionsschritten entlang der Lieferkette und der Gewinnung der Rohstoffe bestmöglich bemühen, auf die Einhaltung der Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards hinzuwirken, diese zu überwachen, die Risiken zu erkennen und auf eine Verbesserung hinzuarbeiten. Abhängig von dem Risiko stellt Dataport dies durch etablierte und angemessene Mechanismen sicher:

- _ Eigenerklärungen
- _ Selbstverpflichtungen (etwa Responsible Business Alliance, UN Global Compact)
- _ Bieterkonzepte und Auditeinsichten mit folgenden Leitfragen:
 - Benennung der Lieferkette
 - Details der Lieferkette
 - Aktivitäten zum Kennenlernen der Lieferkette
 - Informationen über die Arbeitsbedingungen
 - Ermittlung der Risiken
 - Korrektive und vorbeugende Maßnahmen

- _ Verpflichtungserklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der öffentlichen ITK-Beschaffung
- _ Gütezeichen (etwa TCO certified)
- _ Mitgliedschaft Electronics Watch (Monitoring)
- _ Werksbegehungen
- _ Beschwerdemechanismen
- _ Stellungnahmen des Vertragspartners bei Verstößen

Bei Verstößen sind Vertragsstrafen und der Abbruch der Geschäftsbeziehungen möglich. Bevorzugt werden der Dialog und Maßnahmen zur Beseitigung der Verstöße.

6 HINWEISE UND BESCHWERDEN

Personen haben die Möglichkeit, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Dataport oder eines Zuliefererbetriebes entstanden sind.

Dazu steht das **Kontaktformular** zur Verfügung. Nachdem ein Hinweis eingegangen ist, wird eine Bestätigungsmail versendet. Anschließend vereinbart die zuständige Stelle bei Dataport mit der hinweisgebenden Person einen Erörterungstermin.

Ziel ist es, mit der hinweisgebenden Person gemeinsam den Sachverhalt bestmöglich aufzuklären und eine einvernehmliche und interessengerechte Beilegung anbieten zu können. Nach Absprache fordert Dataport von unseren Lieferant*innen und Händler*innen eine Stellungnahme ein.